

Kommentar zur Zeit

Eine zerstörerische Beziehung und die Frage der Urteilsfähigkeit

Lange Zeit vermag ein junger Mann mit einer leichten geistigen Behinderung nach dem Wegzug aus der elterlichen Wohnung sein Leben selbstbestimmt zu führen. Er wohnt in einer kleinen Zwei-Zimmer-Wohnung und arbeitet bei der Stadt als Hilfsarbeiter. Diese Selbständigkeit erscheint nicht selbstverständlich, denn in seiner Jugend hat er Missbrauch erlebt. Sein Vater war alkoholkrank und nahm sich das Leben, als er zwölf Jahre alt war. Kurz darauf starb die Mutter an Krebs. Mehr schlecht als recht wird er mit seiner Schwester zusammen anschliessend von der Grossmutter grossgezogen, die ebenfalls ein Alkoholproblem hat. Als Vierundzwanzigjähriger lernt er eine zehn Jahre ältere drogensüchtige Frau kennen. Von da an geht es ihm immer schlechter. Er entwickelt zunehmend eine schwere bipolare Störung, die stationär psychiatrisch behandelt werden muss. Nach mehreren Suizidversuchen und Aufhalten in psychiatrischen Einrichtungen erhält er eine administrative und medizinische Beistandschaft. Er wird arbeitsunfähig und bekommt eine IV-Rente. Da er nicht mehr allein wohnen kann, lebt er nach einer Krise in einem betreuten Wohnen.

Bei seinen Klinikaufenthalten kommt das Behandlungsteam zunehmend an seine Grenzen. Das Muster ist immer das gleiche: Nach einer Krise bleibt er freiwillig in der Klinik oder sucht sie sogar selbst auf und zeigt sich hilfebedürftig. Nach ein paar Tagen verweigert er jegliche Massnahme und kann nur mit Zwang in der Klinik behalten und behandelt werden. Im Hintergrund agiert stets seine Freundin, die ihm jeweils den Austritt nahelegt. Nachdem es ihm gelungen ist, während eines Klinikaufenthalts eine eigene Wohnung zu finden, lässt man ihn ziehen und organisiert eine ambulante Behandlung mit ambulanter Spitex. Die Freundin zieht zu ihm. Sie nützt ihn finanziell aus, drängt ihn zu Drogenkonsum und nötigt ihn zu perversen sexuellen Handlungen, die er selber «eklig» findet. Zudem schlägt sie ihn.

Er lässt die Spitex nicht in seine Wohnung und nimmt die Medikamente kaum mehr. Nach einem weiteren Suizidversuch zeigt er in der Klinik seine Freundin an, zieht die Anzeige aber wieder zurück, nachdem er von ihr einen Liebesbrief erhalten hat. Die Teams für die stationäre und die ambulante Behandlung sind von seinem auch sehr aggressiven Verhalten z. T. überfordert. Zudem stört er auch die Mitpatientinnen und Mitpatienten. Die Freundin droht dem Team für die ambulante Behandlung und stellt Tonbandaufnahmen von aufgezeichneten Telefongesprächen ins Internet. Es kommt zu einer Besprechung der ethischen Aspekte dieses Falls und zu der Frage, wie es mit dem Patienten, der nun wieder mit der Freundin in der kleinen Wohnung wohnt, weitergehen soll.

Man fragt sich u. a., inwiefern der Patient hinsichtlich der Beziehung zu seiner Freundin urteilsfähig ist. Wird er für urteilsfähig erachtet, kann er alle Massnahmen zur Beendigung dieser für ihn toxischen Beziehung ablehnen. Bei Urteilsunfähigkeit erwächst den Behandlungsteams und seinem Beistand eine erhöhte Fürsorgepflicht, und sie sind verantwortlich dafür, ihn vor der übergriffigen und ihn missbrauchenden Freundin zu schützen. Behandlungsteam und Beistand wollen in der Folge ein externes Gutachten zur Abklärung der Urteilsfähigkeit ihres Patienten einholen.

Der Einschätzung der Urteilsfähigkeit eines Menschen kommt grosse Bedeutung zu, denn sie operationalisiert den ethischen Autonomieanspruch eines Menschen hinsichtlich seiner Autonomiefähigkeiten. Wichtig dabei ist, dass sich die Frage der Urteilsfähigkeit auf einen konkreten Sachverhalt bezieht. Kinder oder an Demenz Erkrankte können z. B. in Bezug auf einen Sachverhalt urteilsfähig sein, obwohl sie es in anderen Bereichen noch nicht oder nicht mehr sind. Auch Beistandschaften gelten nur für den Bereich, in dem jemand nicht urteilsfähig ist. So muss die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt die Urteilsfähigkeit hinsichtlich einer medizinischen Massnahme auch dann abklären, wenn jemand eine medizinische Beistandschaft hat. Sobald eine Person weiss, worum es geht, Wertvorstellungen hat, sich einen Willen zu etwas bilden und diesen auch umsetzen kann, gilt sie als urteilsfähig. Diese vier Kriterien gelten kumulativ. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat dazu medizinethische Richtlinien mit einer Checkliste für die Erfassung der Urteilsfähigkeit herausgegeben. Sie sind auch bei Dialog Ethik auf der Website unter www.dialog-ethik.ch/medien/alle-downloads/ethische-entscheidungsfindung/richtlinien-zur-urteilsfaehigkeit zu finden.

Aufschlussreich erscheint in diesem Zusammenhang die Situation an einer Sucht erkrankter Menschen. Dem Suchtmittel gegenüber können sie ihren Willen nicht umzusetzen, selbst wenn sie sich der Sucht bewusst sind und ihr Suchtverhalten ändern möchten. Demnach sind Suchtkranke für ihr Suchtverhalten nicht urteilsfähig und können dafür auch nicht verantwortlich gemacht werden. Ihnen gegenüber besteht darum bei der Behandlung und Betreuung eine erhöhte Fürsorgepflicht. Gleichwohl müssen gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz der Schweiz die Wünsche von nicht urteilsfähigen Menschen ernst genommen und berücksichtigt werden.

Liebe Leserinnen und Leser

Wie würden Sie vor diesem Hintergrund die Urteilsfähigkeit des Patienten in der eingangs beschriebenen Situation einschätzen?

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir dazu Ihre Überlegungen mitteilen und wir allgemein zur Frage der Einschätzung der Urteilsfähigkeit miteinander ins Gespräch kommen könnten.

Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle
Institutsleiterin

13. Juli 2022